



**Stellungnahme des Landesfrauenrates Thüringen zum Gesetz zur Neufassung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Stand 12.09.12)
Zur Anhörung im Gleichstellungsausschuss des Thüringer Landtags am 14. November 2012**

Der Landesfrauenrat Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zuge des mündlichen Anhörungsverfahrens.

Die Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und die Änderung der Thüringer Kommunalordnung sehen wir vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozioökonomischer Entwicklung und deren Auswirkung auf Frauen und Familien als dringend notwendig und begrüßen somit eine Neufassung des Gesetzes, welches die Gleichstellung von Frau und Mann verbindlicher gestalten vermag.

Zu den vorliegenden Entwürfen (Drucksache 5/3875 und 5/4925) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 21 Rechtsschutz

In der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs kann die Gleichstellungsbeauftragte das Verwaltungsgericht anrufen, wenn die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten durch die Dienststelle verletzt werden. Das Klagerecht bei der Verletzung des Status wurde aus der Aufzählung im § 21 entfernt.

Wir bedauern sehr, dass in der aktuellen Fassung der Gleichstellungsbeauftragten kein Klagerecht bei der Statusverletzung eingeräumt wird. Ein Klagerecht um lediglich die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten einzufordern ist aus Sicht des Landesfrauenrates nicht ausreichen. Leider bleibt diese Formulierung hinter den Formulierungen der Gleichstellungsgesetz von Berlin, Bremen und dem Bund zurück, in denen alle Rechte der Gleichstellungsbeauftragten einklagbar sind. Thüringen sollte die Chance der Novellierung nutzen, den vorgenannten Gesetzen zu folgen.

Der im Gesetz festgeschriebene Status nach § 17 und 22 ThürGleichG, einer Gleichstellungsbeauftragten regelt insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Umfang der Entlastung von der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Praxis zeigt das unzureichende Regelungen zur Entlastungszeit sehr oft von Dienststellen unterlaufen werden. Um die quantitative und qualitative Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen gänzlich abzusichern fordert der Landesfrauenrat, das Klagerecht bei Verletzung des Status einer Gleichstellungsbeauftragten im Gesetzestext wieder aufzunehmen.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung § 33 Thüringer Kommunalordnung

Zukünftig werden kommunale Gleichstellungsbeauftragte nur noch in Kommunen ab 20.000 Einwohner beschäftigt. Dies hat zur Folge das 14. Thüringer Kommunen auf eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte verzichten müssen. Im Zuge des Demografischen Wandels und der sinkenden Bevölkerungszahlen in ländlichen Regionen werden künftig weitere Kommunen auf eine wichtige Gleichstellungsarbeit verzichten müssen. Konkret heißt das:





- Keine Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Chancengleichheit
- Wegfall öffentlich wirksamer Veranstaltung und Prävention
- Wegfall einer wichtigen Partnerin in regionalen Netzwerken

Im Zuge einer Verwirklichung von Chancengleichheit in Thüringen ist die Erhöhung der Einwohnerzahl auf 20.000 nicht vertretbar. Bei den überwiegend ländlichen Strukturen im Freistaat, werden mit dieser Regelung eine Schwächung des ländlichen Raums und der weitere Abbau von Attraktivität und vorgehaltener Unterstützungsangebote in Kauf genommen. Dies wäre gegenläufig zum ausdrücklichen Willen der Landesregierung, den ländlichen Raum zukünftig zu stärken.

Landesfrauenrat
Thüringen e.V.

Johannesstrasse 19
99084 Erfurt

Tel. 0361 | 5 61 42 37
Fax 0361 | 6 53 19 630

info@landesfrauenrat-
thueringen.de

§25 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Landes

Das zuständige Ressort für die Gleichstellungsbeauftragte des Landes ist nicht genau definiert.

Da sie eine Querschnittsaufgabe zu erfüllen hat, die alle Ressorts der Landesregierung betreffen, ist aus unserer Sicht eine Ansiedlung in der Staatskanzlei angezeigt. Hier ist eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes erforderlich.

Dies wird auch deutlich mit §26, Abs. 5. Wie kann die GB des Landes die gleichstellungspolitische Arbeit der Thüringer Staatskanzlei und der obersten Landesbehörden koordinieren, wenn sie als Abteilung im TMSFG angesiedelt ist? Desweiteren verweisen wir darauf, dass jede kommunale Gleichstellungsbeauftragte direkt der Dienststellenleitung unterstellt ist. Auf Landesebene wäre diese Struktur damit nicht mehr gegeben. Der Verweis auf die Praxis in anderen Bundesländern ist für den Landesfrauenrat nicht akzeptabel. Die Ansiedlung der Gleichstellungsarbeit der Länder wurde sukzessive aus den Staatskanzleien herausgenommen, was dem Anliegen und dem Ansehen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten nicht immer förderlich war.

Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE Gesetz zur Modernisierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (Gleichstellungsmodernisierungsgesetz- ModGThürGleichG -)

§24 Vertretungsbefugnis und § 25 Verbandsklagerecht

Die Vertretungsbefugnis und das vorgeschlagene Verbandsklagerecht räumen die Möglichkeit ein, dass Menschen über eine unabhängige Interessenvertretung ein Klageverfahren durchführen können, wenn sie ihre Rechte nach diesem Gesetz als verletzt erachten.

Dies bietet insbesondere Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit zu klagen, ohne dass dadurch vorprogrammierte Rollenkonflikte entstehen, welche eine berechtigte Entscheidung zur Klage durch eigene Abhängigkeit negativ beeinflussen können.

Der Landesfrauenrat spricht sich dafür aus, der Einführung eines Verbandsklagerechts im Gleichstellungsgesetz zuzustimmen und es aus dem vorliegenden Entwurf in den Gesetzentwurf der Landesregierung zu übernehmen.



